



BEKANNTMACHUNG

Erlass der Wallonischen Regierung vom 01.12.2022 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.03.2018 zur Abänderung des Umkreises und der Bewirtschaftungsbedingungen der domanialen Naturschutzgebiete des „Hohen Venns“ und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.08.2012 zur Schaffung des anerkannten Naturreservats „La Petite Roer“.

In Anwendung des Artikels D.29-22, §2, Absatz 3 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches bringt das Gemeindegremium der Gemeinde BÜTGENBACH zur öffentlichen Kenntnis, dass ein Erlass durch die Wallonische Regierung am 01.12.2022 verabschiedet wurde zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.03.2018 zur Abänderung des Umkreises und der Bewirtschaftungsbedingungen der domanialen Naturschutzgebiete des „Hohen Venns“ und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.08.2012 zur Schaffung des anerkannten Naturreservats „La Petite Roer“.

Dieser Erlass kann bei der Gemeindeverwaltung BÜTGENBACH (Bauamt) in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 während 20 Tagen nach dem gegenwärtigen Anschlag, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden, sowie samstags von 10 bis 12 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus Tel.: 080/44.00.79).

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsstreitsachen einreichen.

Die Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Verwaltungsstreitsachen, Rue de la Science 33, 1040 BRÜSSEL kann mittels eines schriftlichen, von der interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angerufen werden.

Bütgenbach, den 07.11.2023

Namens des Kollegiums:

Die Generaldirektorin,


KRINGS V.



Der Bürgermeister,


FRANZEN D.